

Gemeinde Lauenbrück

BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplan Nr. 27 „Grundschule Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Lauenbrück beabsichtigt, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 20.12.2021 durch den Rat der Gemeinde Lauenbrück. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Grundschule Lauenbrück“ und der Begründung zugestimmt und gemäß § 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) beschlossen.

Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß 13a Absatz 3 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die planungsrechtliche Sicherung und der Ausbau eines bestehenden Schul- und Gemeinbedarfsstandortes für den Neubau der Grundschule Lauenbrück und ergänzende Gemeinbedarfsnutzungen,

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der beigefügten Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit vom

24.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3 · 27389 Lauenbrück

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen mit Erläuterung stehen zudem auf der Internetseite der Samtgemeinde:

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

und auf der Internetseite der Gemeinde: <https://www.lauenbrueck.de> zur Verfügung.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Lauenbrück und der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

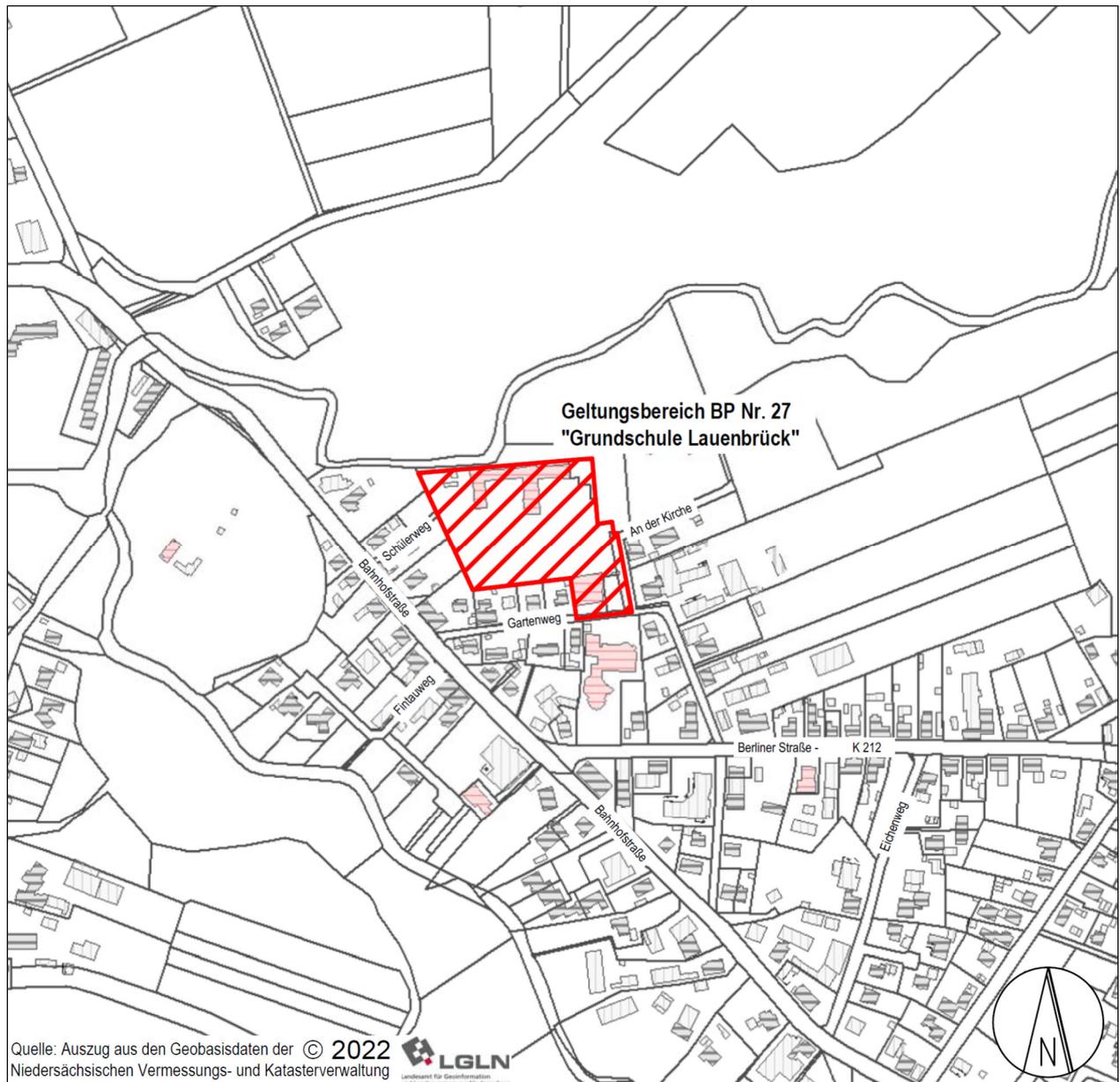
Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lauenbrück, den 14.03.2022

.....gez.....
Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung;
©2022